

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Öffentliche Bekanntmachung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
BüDOrdJug Dez17-080
Hr. Stephan Machulik
Dienstgebäude: Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2/6, 13597 Berlin
Zimmer 61
Telefon (030) 90279- 2290
Telefax (030) 90279- 2920
Intern 9279-2290
E-Mail buengerstadtrat@ba-spandau.berlin.de
(Hinweis siehe unten)
Internet www.berlin.de/ba-spandau/
Datum 10.02.2017

Änderung der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.11.2016 **- Einrichtung eines Sperrbezirkes und Änderung des Beobachtungsgebietes -**

vom 10.02.2017

Aufgrund

- des §24, § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 38 Abs. 11 sowie §§ 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG) und
- des § 1, §18, des § 21 Abs. 2 sowie der §§ 55 und 56 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

werden nachfolgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

Es wird bekannt gemacht, dass der **Ausbruch der Geflügelpest** im Bezirk Spandau am 24.01.2017 bei einem wildlebenden Vogel (Schwan) - Fundort: Schleuse Spandau (Möllentordamm/Kolk) amtlich festgestellt wurde. Bis zum 07.02.2017 wurde bei weiteren 7 toten Schwänen im Sperrgebiet H5N8 nachgewiesen. Am **07.02.2017** wurde bei einem toten Schwan aus der Havel-Oder- Wasserstraße bei km 2,4 (in Höhe An der Havelspitze Nr. 5,

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, RE6, RB13, DB	Postbank Berlin	5580-100	IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00	BIC: PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, N 34, 135, 136, M45, 236, 237, 137 337, M32, M37,	Berliner Sparkasse	0810004607	IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07	BIC: BELADEBEXXX	100 500 00
638, 639, 671, N7, X33, N30	Berliner Bank	0510221500	IBAN: DE95 1007 0848 0510 221500	BIC: DEUTDEDB110	100 708 48

"Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: buengerstadt-rat@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden."

13587 Berlin) H5N8 nachgewiesen. Daher müssen das Sperr- und Beobachtungsgebiet angepasst werden.

I. Restriktionsgebiete

Es wird angeordnet:

1. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.

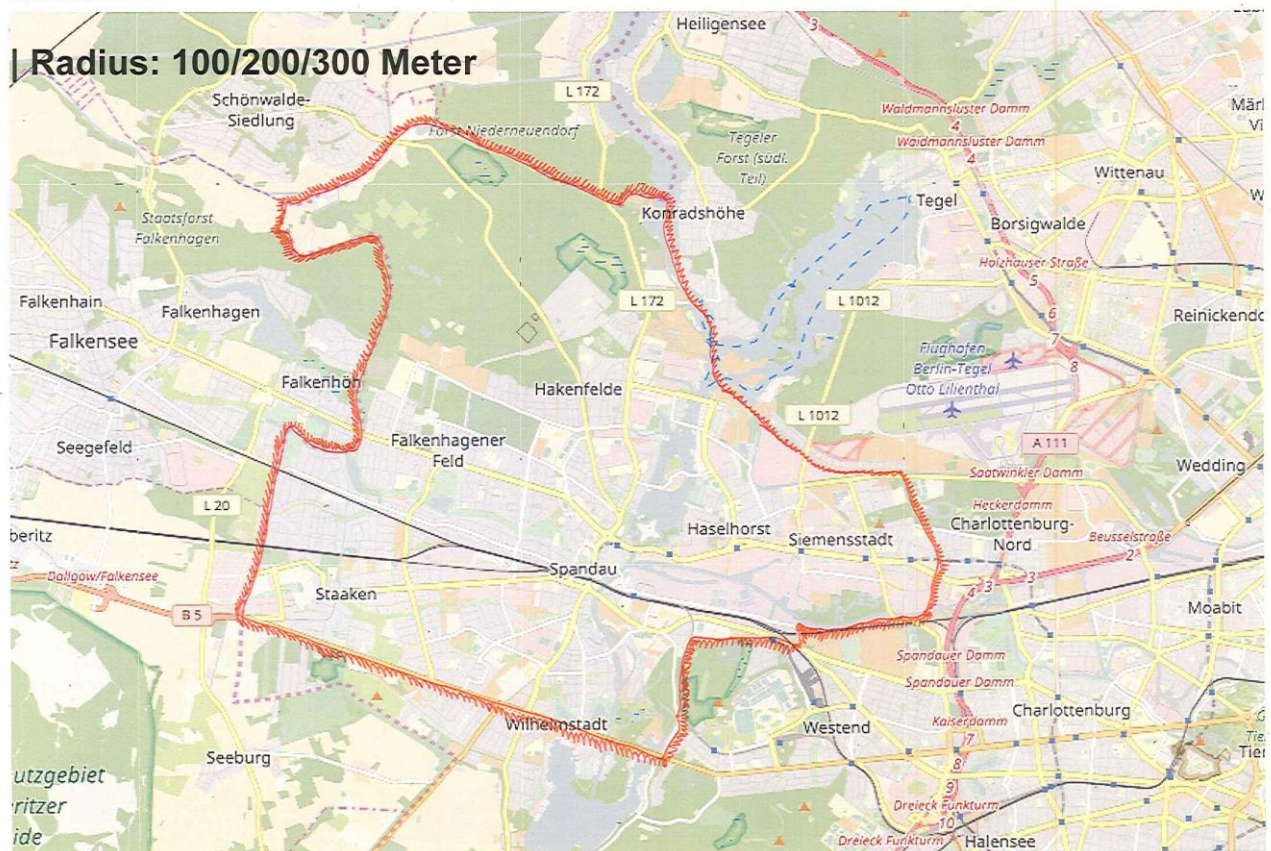
I.1 Zum **Sperrbezirk** wird hiermit folgendes Gebiet erklärt:

Das Gebiet, welches umschlossen wird

- **im Norden:**
**Bezirksgrenze nach Reinickendorf, Bezirks-/Stadtgrenze nach Brandenburg/
Landkreis Haveland**
- **im Westen: Bezirks-/Stadtgrenze nach Brandenburg/ Landkreis Haveland
bis Heerstr.,**
- **im Süden: Heerstr., Bezirksgrenze nach Charlottenburg-Wilmersdorf**
- **im Osten:**
Bezirksgrenze nach Charlottenburg-Wilmersdorf

Radien um einen Ort

Seite 1 von 1



<http://multiradius.k-nut.eu/>

09.02.2017

- I.2 Das mit Allgemeinverfügung vom 25.11.2016 (Az: BÜDOrd Dez) festgelegte **Beobachtungsgebiet** wird geändert und neu festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst die übrige Bezirksfläche im Bezirk Spandau, die nicht zum Sperrbezirk nach Nr. I.1 gehört.

Hinweise

Für den Sperrbezirk nach Ziffer I.1 gilt Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Es wird hierzu auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 14.11.2016 (generelle Aufstallpflicht Az: BÜDOrd Dez) verwiesen.

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

a. ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Spandau von Berlin

- aa) regelmäßig klinisch und,
- bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,

b. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,

c. dürfen

- aa) frisches Fleisch,
- bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
- cc) Fleischerzeugnisse,
- dd) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,

d. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,

e. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,

f. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,

g. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen

Behörde gejagt werden,

h. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Es ist sicherzustellen, dass im Sperrbezirk gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen.

4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen des Bezirksamtes. Das Bezirksamt Spandau von Berlin kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Das Bezirksamt Spandau von Berlin bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.2 entsprechend.

Für das Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.2 gilt Folgendes:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung im Sinne von § 13 Geflügelpestverordnung zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin vom 14.11.2016 (Az: BÜDOrd Dez) (Aufstallungspflicht für alle Geflügelhaltungen) verwiesen.

2. Für die Dauer von

a. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

b. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung von Wildvogelbeständen freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

3. Das Bezirksamt Spandau von Berlin bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet (Außengrenze) Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

II.

Diese Anordnung gilt gemäß § 18 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Spandau von Berlin zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.01.2017 (Az: BÜDOrd Dez) wird aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

III.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann im Bezirk Spandau, der als Betroffener in Betracht kommt, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Dienstgebäude des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6 in 13578 Berlin eingesehen werden.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer U 50/ U 48 oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse vetleb@ba-spandau.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Vollziehungshinweis

Ein etwaiger Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes ganz oder teilweise wieder herstellen.

Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Berlin zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die vorliegende tierseuchenrechtliche Anordnung bleibt so lange wirksam, bis sie gemäß § 44 der Geflügelpestverordnung aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende tierseuchenrechtliche Anordnung ersetzt wird.

em Fachbereich Veterinär- und Lebensmittel zu melden.



Stephan Machulik
Bezirksstadtrat